



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

per E-Mail

An die

- Mitglieder der Ständigen Kommission nach § 22 LRV
- Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Träger von Behinderteneinrichtungen
- Fachaufsicht beim MAGS

Bearb.: Herr Rabe

Tel.: 0385/396899-11

Fax: 0385/396899-19

E-Mail: Rabe@ksv-mv.de

AZ: 1.7.1 E A7/A9 2016

Schwerin, 26.08.2016

Rundschreiben IV - 2016

Pauschalvergütungen ab dem 01.09.2016 bis 31.03.2017 für Leistungen nach den Leistungstypen A.7 und A.9 des Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen

Für Eingliederungshilfeleistungen in Fördergruppen für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie in solitären Fördergruppen und in integrativen Kindertagesstätten entsprechend den Leistungstypen A.7 und A.9 nach dem Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen, in der Fassung vom 01.07.2007, gelten entsprechend der schriftlichen Zustimmungen der Mitglieder der ständigen Kommission nach § 22 LRV für die nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu treffenden Vereinbarungen ab dem 01.09.2016 die folgenden Pauschalvergütungssätze:

- A.7:** Für anerkannte Fördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und solitäre Fördergruppen beträgt die gesamte Vergütungspauschale bei 99 % Auslastung **52,89 €/Tag/Platz**.
- A.9:** Für integrative Kindergartengruppen gilt eine Vergütungspauschale bei 95 % Auslastung von **34,09 €/Tag/Platz**, exklusive der Fahrleistungsvergütung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Rabe